

Verhalten des Täters in Widerspruch steht oder durch beachtenswerte Umstände begünstigt wurde, die wesentlich zur Motivierung und Tatbegehung beigetragen haben.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist nicht davon abhängig, ob sich das Kollektiv oder Organ für eine unbedingte oder bedingte Verurteilung des Täters einsetzen will.

b) Die Organe oder Kollektive, die gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger benennen können, sind im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates (IV, C, 1) erschöpfend genannt.

Die Kollektive sind berechtigt, ihren Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers auch nach Beschlußfassung durch das Gericht ohne Begründung zurückzunehmen.

c) Die Gerichte haben bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages gleichzeitig mit der Eröffnung des Hauptverfahrens über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung, die gemeinsam mit den Schöffen zu treffen ist, hat das Gericht zu prüfen, ob ein Auftrag eines dazu berechtigten Kollektivs oder Organs vorliegt. Ergeben sich dabei Zweifel oder Unklarheiten, so hat das Gericht vor der Entscheidung über die Zulassung mit dem betreffenden Kollektiv oder Organ Verbindung aufzunehmen.

Dem Täter ist der Beschluß über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers in der Regel zusammen mit dem Eröffnungsbeschluß zu übersenden. Ihm ist aufzugeben, etwaige Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist notwendig, wenn eine Beauftragung nicht vorliegt oder wenn es sich bei dem den Antrag stellenden Kollektiv oder Organ nicht um ein solches handelt, das nach dem Rechtspflegeerlaß dazu berechtigt ist. Sie kann auch aus Gründen erfolgen, die in der Person des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers liegen (z. B. bestehende Spannungen, Verwandtschaft u. ä. zum Täter). Derartige Bedenken sind auch dann gerechtfertigt, wenn zu erkennen ist, daß der vom Kollektiv beauftragte gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger seine ihm im Zusammenhang mit dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Sachverhalt persönlich obliegenden Rechtspflichten oder auch moralischen Pflichten verletzt und dadurch die Tat erst ermöglicht oder erleichtert hat.

Das Gericht hat das Organ oder Kollektiv von den Bedenken zu informieren, damit dieses von der Beauftragung Abstand nehmen oder einen anderen Bürger benennen kann. Werden solche Bedenken dem Gericht erst nach erfolgter Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers bekannt, kann es den Zulassungsbeschluß bis zum Abschluß der Beweisaufnahme aufheben.

Eine Ablehnung der Zulassung ist dagegen nicht möglich, wenn das Gericht die geplante Teilnahmeform nicht für richtig oder nicht für erforderlich hält. Lassen die kollektiven Beratungen erkennen, daß z. B. mit der Benennung eines gesellschaftlichen Verteidigers das Ziel verfolgt wird, die Tat zu bagatellisieren, kann hierin kein Grund für eine Ablehnung der Zulassung erblickt werden. Es ist zulässig, daß in einem Strafverfahren sowohl ein gesellschaftlicher Ankläger als auch ein gesellschaftlicher Verteidiger mitwirken, die jedoch nicht vom gleichen Kollektiv oder Organ beauftragt sein dürfen.

Der Ablehnungsbeschluß ist stets zu begründen. Im

Falle der Ablehnung ist das Kollektiv über die Gründe zu informieren.

Ein Beschwerderecht gegen die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist nicht gegeben.

d) Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger ist zur Hauptverhandlung zu laden. Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß sind nicht zu übersenden.

Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger hat das Recht, nach seiner Zulassung Einsicht in die Akten zu nehmen. Ihm ist von den Gerichten Unterstützung zu gewähren.

Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger ist in der Hauptverhandlung vorzustellen und im Urteilsrubrum aufzuführen.

e) Erscheint der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht, so hat das Gericht die Notwendigkeit der Unterbrechung der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Strafsache, des Prinzips der Konzentration des Verfahrens und des gesellschaftlichen Aufwands (z. B. bei Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit) zu prüfen.

Hat das beauftragende Kollektiv oder Organ bis zum Beginn der Hauptverhandlung einen anderen Bürger für diese Funktion benannt, ist der Zulassungsbeschluß zu ändern, soweit keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

f) Der gesellschaftliche Ankläger kann von seinem Auftrag selbständig zurücktreten. Dies gilt insbesondere, wenn die Gründe für seine Beauftragung weggefallen sind, z. B. in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters ausschließende oder erheblich mildernde Umstände festgestellt werden.

Dies gilt auch für den gesellschaftlichen Verteidiger, insbesondere wenn in der Beweisaufnahme z. B. solche Umstände festgestellt werden, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters wesentlich erweitern oder den Grad der Schuld erheblich erhöhen. Dem gesellschaftlichen Ankläger sollte vor dem Staatsanwalt und dem gesellschaftlichen Verteidiger vor dem Rechtsanwalt das Wort zum Schlußvortrag erteilt werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, in ihren Entscheidungen zu dem Vorbringen, den Anträgen und Vorschlägen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers Stellung zu nehmen.

3. Erfolgte im Ermittlungsverfahren mit dem Kollektiv, in dem der Angeklagte arbeitet oder lebt, ohne daß zwingende Gründe entgegenstehen, keine Beratung über die Tat, zur Persönlichkeit des Täters und über die Möglichkeiten zur Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, so liegen Gründe für die Rückgabe der Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren vor (§ 174 StPO).

Eine Rückgabe ist ausgeschlossen, wenn

- das Gericht der Auffassung ist, daß neben der Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs auch die Teilnahme eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers oder die Übernahme einer Bürgschaft wünschenswert wäre;
- eine ausreichende Erörterung im Kollektiv erfolgte, es sich jedoch noch nicht entschieden hat, in welcher Form es im Verfahren mitwirkt;
- nach Erhebung der Anklage der Täter die Arbeitsstelle wechselt und die Teilnahme eines Vertreters des neuen Kollektivs erforderlich ist;
- neue, dem Kollektiv bisher nicht bekannte Umstände nach Anklageerhebung aufgetreten sind, denen eine